

amtliche Bekanntmachung



AMTSGERICHT LANGENFELD (RHLd.)

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, 22. Oktober 2026, 11:00 Uhr,
im Amtsgericht Langenfeld, Hauptstraße 15, Saal 63

das im Grundbuch von Immigrath Blatt 2614 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Immigrath Flur 38, Flurstück 27, Hof- und Gebäudefläche,
Volksgartenstraße 10, groß: 807 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein ca. 226 qm großes, freistehendes Einfamilienhaus mit Garage und einem Außenstellplatz sowie mit einem nicht genehmigten Dachgeschossausbau, das Ganze in dem fiktiven Bewertungsbaujahr 1993 entsprechender guter Ausführungs- und Ausstattungsqualität auf einem unregelmäßig kompakt geschnittenen Grundstück in guter Wohnlage von Langenfeld-Immigrath bei guter Kfz-, Nahverkehrs- und Einkaufsanbindung.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.11.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 800.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Langenfeld, 11.08.2026